

Der Courier.

Sächsisch e Zeitung



für Stadt

und Land.

In der Expedition des Sächsischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. S. A. Daniel.

Nro 92.

Salle, Dienstag den 24. Februar
Zweite Ausgabe.

1852.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 1/4 Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum, mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Deutschland (Marburg, Kiel). — Frankreich (Paris). — Großbritannien und Irland (London). — Locales. — Statuten der Obstbaum-Versicherungs-Gesellschaft im Saalkreise. — Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts.

Deutschland.

In Marburg ist der Beisatz der irvingianischen Gemeinde, welche Dr. Thierisch dort gesammelt hat, vollständig geschlossen worden; dieselbe Maßregel war schon früher gegen die Baptisten vollzogen worden.

Kiel, den 19. Februar. Das holsteinische Kriegs-Departement hat als solches mit gestern zu existiren aufgehört, doch sind die Funktionen desselben noch nicht außer Thätigkeit gesetzt, da die Ablieferung noch nicht vollzogen; auch die Ablieferung der Marine ist bis jetzt nicht geschehen, weil die von Kopenhagen zur Annahme bestimmten Officiere noch nicht eingetroffen, indeß handelt es sich hierbei nur um Formalitäten; auch der frühere Kriegsdampfer „Bonin“, auf welchen von deutscher Seite Anspruch gemacht wurde, wird dem Landesherrn abgeliefert, vielleicht mit Vorbehalt, so wie überhaupt bei der ganzen Regierungs-Übergabe Einwilligung und Rechte des deutschen Bundes ausdrücklich reservirt sind. — Nachrichten aus Kopenhagen sprechen von einem baldigen Sturze des dänischen Ministeriums, doch wird ein solcher schwerlich geschehen, ehe die deutschen Commissare Kopenhagen wiederum verlassen haben werden. (Börsen-Halle.)

Frankreich.

Paris, den 20. Februar. Die vielen Gerüchte über den bevorstehenden Ausbruch eines Krieges scheinen der russischen Regierung einige Beforgnisse eingeköst zu haben. Zum wenigsten hat der russische Fürst Balabine kürzlich eine längere Konferenz mit dem Minister des Aeußern, Turgot, gehabt, in welcher er demselben weitläufig die Absichten der russischen Regierung mittheilte. Balabine soll sich dahin geäußert haben, daß, falls ein Krieg ausbrechen sollte, Rußland wahrscheinlich keinen thätigen Antheil daran nehmen würde, wenn es nicht vielleicht deshalb geschehe, um im entscheidenden Augenblick den Ausschlag zu geben. Zugleich soll Balabine dem französischen Minister zu verstehen gegeben haben, daß Rußland unter keinen Umständen dulden werde, daß die jetzigen deutschen Grenzen verändert würden. Die Verträge von 1815 müßten vollständig aufrecht erhalten werden, und Rußland könne unter keinen Umständen zugeben, daß das europäische Gleichgewicht gestört werde. Louis Bonaparte soll diese mündliche Note des russischen Abgesandten sehr übel aufgenommen haben. Im ersten Augenblick, heißt es, sei viel von dem Degen des Dufels die Rede gewesen. — Es bestätigt sich, daß Boyer, der frühere Administrator der orleanischen Güter, verhaftet worden ist. Herr v. Montalivet, Direktor der Civilliste Louis Philippe's, soll ebenfalls auf dem Punkte gestanden haben, verhaftet zu werden, seine Krankheit jedoch die Ausführung dieser Maßregel verhindert haben. — Die neuen französischen Fahnen sollen in Paris an die Armee vertheilt werden. Man wird zu diesem Ende eine Abtheilung Soldaten eines jeden Regiments nach Paris kommen lassen, um bei einer großen Revue die Adler aus den Händen des Präsidenten zu empfangen. (R. Z.)

Paris, den 20. Februar. Vor einiger Zeit hatte die „Allgemeine Zeitung“ gemeldet, daß von Paris Agenten nach Belgien abgegangen seien, um unter dem Landvolk und in der Armee Anhänger für die Verschmelzung Belgiens mit Frankreich zu werben. Diese Agenten hätten, schreibt man ihr jetzt aus Paris, seitdem wahrscheinlich sehr übertriebene Berichte von dem Erfolge ihrer Sendung nach Paris geschickt. Dieselbe Partei, welche 1830 die Trennung von Holland herbeigeführt, und ein Theil des Klerus sollen dem Plane ein sehr geneigtes Ohr schenken, und der belgische General Ch.....s an der Spitze einer bereits gebildeten Partei für die Verschmelzung stehen. England überwache diese Umtriebe, und die jenfeitis des Kanals gemachten Vorbereitungen zum Kriege dürften mit denselben im Kaufmannege stehen.

Großbritannien und Irland.

London, den 21. Februar. Die neuesten Berichte aus Cork melden, daß bereits sechs Kriegsschiffe von der britischen Flotte im dortigen Hafen eingetroffen sind. Die andern waren noch nicht in Sicht. Die Stationirung dieser Flotte in den britischen Kanalgewässern wird allgemein mit großer Befriedigung aufgenommen.

Locales.

Halle, den 24. Februar. Wir vernehmen, daß der Königl. Staats-Anwalt in der Anklagesache wider die beiden Handarbeiter Kettznig und Kauschenbach, wegen unbefugter Ausübung der Jagd und Worderverfuchs, verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts vom 16. Februar e., die Nichtigkeitbeschwerde nun wirklich eingelegt hat.

Landwirthschaftliches und Gewerbliches.

Statuten

der Obstbaum-Versicherungs-Gesellschaft im Saalkreise.

§. 1. — 1. Zweck der Gesellschaft.

Der Zweck der Gesellschaft ist, den Schaden, welchen ihre Mitglieder durch Diebstahl, böswilligen Frevel, Muthwillen und Ungeschicklichkeit von Menschen an ihren Obstbaumpflanzungen erleiden möchten, denselben durch gemeinschaftliche Beiträge zu ersetzen. Jeder Theilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten.

§. 2. — 2. Aufnahmefähigkeit der Mitglieder.

Jeder Besitzer von Obstbaumpflanzungen im Saalkreise kann der Gesellschaft als Mitglied beitreten; auch ist die Direktion der Gesellschaft berechtigt, aus Gemeinden, welche an den Saalkreis angränzen, Versicherungen anzunehmen.

Die niedrigste Versicherungssumme eines Mitgliedes ist 20 Thaler. Alle Versicherungssummen müssen in einer Summe von Thalern bestehen, die durch 10 theilbar ist.

Betragen die Versicherungssummen aus einer und derselben Gemeinde nicht mindestens 100 Thlr. und sind aus den angrenzenden Gemeinden gar keine Obstbäume bei der Gesellschaft versichert, so kann die Direktion die Versicherungen zurückweisen.

Ueberhaupt steht es der Direktion frei, Versicherungen, bei denen sie besondere Bedenken hat, zurückzuweisen, ohne schuldig zu sein, die Gründe anzugeben.

Dem Zurückgewiesenen steht jedoch der Rekurs an den Ausschuss der Gesellschaft offen, bei dessen Entscheidung es dann bewendet.

Jeder Versicherer ist verpflichtet, alle in derselben Marke oder auf dem Areal eines und desselben Gutes gesteckten Obstbäume und Weinpflanzungen, welche in keinen durch Mauern eingefriedigten oder sonst ganz abgeschlossenen Räumlichkeiten, gleichzeitig zu versichern. Versicherungen einzelner Alleen werden nicht angenommen. Alle Anpflanzungen an Wegen müssen durch Prellsteine geschützt sein, welche auf jeder Seite des Weges höchstens 10 Ruthen von einander entfernt stehen dürfen. Versicherungen eingefriedigter Anlagen sind nicht ausgeschlossen, genießen aber keine Begünstigungen.

§. 3. — 3. Aufnahme-Antrag.

Wer der Gesellschaft als Mitglied beitreten will, muß ein spezielles Verzeichniß der zu versichernden Anpflanzungen, in welches jede Anpflanzung ihrer Lage nach zu bezeichnen, und für jede Anpflanzung die Sorten der Bäume, nebst der Versicherungssumme einzutragen, nach dem diesen Statuten beigefügten Formulare, aufstellen, und der Direktion in zwei gleichlautenden Exemplaren als Aufnahme-Antrag überreichen, auch sich durch eigenhändige Vollziehung des unter dem Verzeichniß abgedruckten Reverses, allen Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft unterwerfen.

Die gedruckten Formulare zu den Aufnahme-Anträgen liefert die Gesellschaft unentgeltlich.

§. 4. — 4. Aufnahme.

Die Direktion hat den Antrag zu prüfen, sowohl was die Richtigkeit der Angaben im Verzeichniß, als was die Höhe der Versicherungssumme betrifft. Mangelhafte, undeutliche oder unvollständige Anträge giebt sie dem Antragsteller zur Berichtigung zurück.

Findet sie gegen den angegebenen Geldwerth, zu dem die Anpflanzungen versichert werden sollen, Bedenken, so kann sie denselben nach eigenem Ermessen oder auf Grund einer Taxe durch Mitglieder der Gesellschaft, welche sie hierzu ernannt, ermäßigen, und danach die Aufstellung eines neuen Antrags fordern.

Findet die Direktion gegen den Antrag nichts zu erinnern, so giebt sie die Erinnerungen in der vorstehenden Art erledigt, so giebt sie dem Antragsteller das Eine Exemplar des Antrags genehmigt zurück.

Mit Aushändigung des genehmigten Antrags erlangt und übernimmt der Empfänger die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Gesellschaft, wie solche aus diesen Statuten sich ergeben, ins Besondere den Anspruch auf Vergütung seiner Schäden nach Maßgabe dieser Statuten, und die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge, welche die Gesellschaft zur Zahlung der Entschädigungen und zu den Verwaltungskosten bedarf.

§. 5.

Der Beitritt zur Gesellschaft oder eine Erhöhung der Versicherungssumme bis zum vollen Werthe der versicherten Anpflanzungen ist jeder Zeit zulässig.

§. 6. — 5. Zeitdauer der Versicherung.

Alle Versicherungen laufen bis zum 31. December des Jahres, in welchem oder für welches die Versicherung stattfindet. Wird vor Ablauf dieses Jahres die Versicherung nicht abgemeldet, so besteht dieselbe für das folgende Jahr fort. Auch Herabsetzungen der Versicherungssumme für einzelne oder alle Anpflanzungen müssen vor Ablauf des Jahres bei der Direktion beantragt werden.

§. 7. — 6. Anmeldung der Beschädigungen.

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verbunden, von den Beschädigungen an seinen bei der Gesellschaft versicherten Anpflanzungen, für die es eine Entschädigung beansprucht, der Direktion binnen 3 Tagen, nachdem es, oder wenn es abwesend ist, sein Stellvertreter, von denselben Kenntniß erhalten hat, Anzeige zu machen oder machen zu lassen.

§. 8. — 7. Untersuchung des Schadens.

Auf den Antrag des betheiligten Mitgliedes hat die Direktion sofort durch zwei in der Nähe wohnende Mitglieder, welche in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu dem Beschädigten stehen dürfen, unter Leitung eines Direktions- oder Ausschuss-Mitgliedes den Schaden abschätzen zu lassen. Sind diese 3 Taxatoren über den Betrag des Schadens nicht einverstanden, so wird der Durchschnitts-Satz ihrer Taxen angenommen.

Das über die Taxation, bei welcher der Beschädigte nicht zugegen sein darf, aufgenommene Protokoll wird demselben zur Anerkennung vorgelegt. Verweigert dieser die Anerkennung, so hat er seine Gründe anzugeben, und steht die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung, nachdem die Taxatoren sich über die Einwendungen des Beschädigten erklärt haben, in diesem Falle der Direktion zu.

Gegen den Ausspruch der Direktion steht dem Beschädigten der Rekurs an den Ausschuss offen, welcher, wenn er die Sache dazu angeht, eine neue Untersuchung veranlassen kann.

Bei der Entscheidung des Ausschusses bewendet es aber, und hat der Beschädigte kein Recht, eine gerichtliche Taxation zu verlangen.

§. 9. — 8. Verlust des Schadensanspruchs.

Jeder Anspruch auf Schadenersatz an die Gesellschaft fällt fort:

- a) wenn der Schaden eines einzelnen Mitgliedes während eines ganzen Jahres die Höhe von Einem Thaler noch nicht erreicht;
- b) wenn sich ergibt, daß der Versicherungs-Antrag offensbare Unrichtigkeiten und absichtliche Unwahrheiten enthält;
- c) wenn Verluste verheimlicht worden sind, welche schon vor dem Abschluß der Versicherung stattgefunden hatten;
- d) wenn die Anpflanzung gleichzeitig bei der Gesellschaft und anderswo versichert ist;
- e) wenn die §. 7 vorgeschriebene Anmeldung des Schadens nicht innerhalb der dort gesetzten Frist stattgefunden hat;
- f) wenn eine Anpflanzung an einem Wege nicht durch Prellsteine, so wie dies §. 2 vorgeschrieben, geschützt ist;
- g) wenn das Mitglied den Schaden selbst herbeigeführt oder vergrößert hat;
- h) wenn das Mitglied vor Aufnahme der Taxe sich irgend eine Verfügung über die Reste der Bäume erlaubt, wodurch der Thatsachstand verdunkelt wird, oder wenn dasselbe sonst der Taxation oder deren rechtzeitiger Aufnahme Hindernisse oder Schwierigkeiten irgend einer Art in den Weg legt;
- i) wenn die Beschädigungen durch feindliche Gewalt herbeigeführt worden sind.

§. 10. — 9. Feststellung des Entschädigungsanspruchs.

Steht der Zahlung der Entschädigung kein Hinderniß (§. 9.) entgegen und ist deren Höhe in der §. 8. angegebenen Art ermittelt, so stellt die Direktion die Entschädigungssumme fest und ertheilt dem Beschädigten über die Höhe der Festsetzung eine Bescheinigung.

§. 11. — 10. Jahresbeiträge der Mitglieder.

Unmittelbar nach dem Schluß des Jahres entwirft die Direktion eine Repartition über die Beiträge, welche die Mitglieder Befußes Ertrages der im Laufe des Jahres vorgekommenen und als richtig anerkannten Schäden und zu den Verwaltungskosten zu zahlen haben.

Die Vertheilung auf die Mitglieder erfolgt lediglich nach den Summen, mit welchen die Mitglieder ihre Anpflanzungen bei der Gesellschaft versichert haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Versicherung schon mit dem ersten Januar des verfloffenen Jahres oder erst später begonnen hat.

Die Beiträge läßt die Gesellschaft durch expresse Boten, welche sie im Monat Januar bei allen Mitgliedern herumsendet, einsammeln.

Wer es versäumt, solche Einrichtungen zu treffen, daß der Bote der Gesellschaft, auch wenn das Mitglied bei dessen Eintreffen nicht einheimisch ist, abgefertigt werden kann, muß, wenn der Bote bei Ablieferung des Ausschreibens den Beitrag nicht erhält, solchen der Direktion binnen 8 Tagen einfinden, widrigenfalls die Direktion den Beitrag durch einen auf Kosten des Mitgliedes abgeordneten Boten einfordern läßt.

§. 12.

Außer den alljährlichen Beiträgen, welche nach der Höhe der im verfloffenen Jahre stattgefundenen Schäden steigen und fallen, zahlt jedes Mitglied zu den laufenden Verwaltungskosten für jede 10 Thlr. der Versicherungssumme einen Beitrag von 1 Sgr., welcher sogleich bei Aushändigung des genehmigten Antrags von ihm eingezogen wird.

Dieser Beitrag wird sowohl bei dem Eintritt in die Gesellschaft, als bei Erhöhungen der Versicherungssumme bezahlt, nicht aber bei Verlängerungen bereits bestehender Versicherungen für das folgende Jahr.

§. 13. — 11. Auszahlung der Entschädigungen.

Die Zahlung der Entschädigungen erfolgt im Februar des auf die Beschädigung folgenden Jahres. Sie besteht in $\frac{1}{4}$ des nach §. 10 festgestellten Schadens, indem $\frac{1}{4}$ des Schadens der Betheiligte jederzeit selbst tragen muß. Gegen Empfang dieser Prämie ist der Beschädigte verpflichtet, seine Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Beschädigten bis zur Höhe der ihm von der Gesellschaft gezahlten Entschädigung, der Gesellschaft zu cediren.

§. 14. — 12. Austritt aus der Gesellschaft.

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegen die Direktion, daß er mit dem Schluß des laufenden Jahres die Versicherung abmelde.

Im Laufe des Jahres ist der Austritt der Regel nach keinem Mitgliede gestattet.

Bei Besitz- oder Pachtveränderungen kann indessen der neue Besitzer oder Pächter mit Genehmigung der Direktion für den bisherigen Besitzer oder Pächter eintreten. Bis diese Genehmigung erfolgt ist, bleibt der bisherige Versicherte für die Beiträge des laufenden Jahres verhaftet.

Auch kann in solchen Fällen die Direktion den gänzlichen Austritt eines Mitgliedes mit Obstbaumpflanzungen genehmigen und die Bedingungen der Genehmigung feststellen.

§. 15. — 13. Direktion.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft verwalte eine aus drei Mitgliedern bestehende Direktion.

Dieselbe ist als solche ein für allemal legitimirt, die Gesellschaft in Prozeßen vor Gericht zu vertreten, und Namens derselben verbindliche Erklärungen jeder Art abzugeben, auch einem Dritten die Wahrnehmung der Gerechtfame der Gesellschaft zu übertragen, und ihm zu diesem Ende eine so unumschränkte Vollmacht zu ertheilen, als sie es für gut befindet.

Alles, was die Direktion auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

Die Direktion bezieht sich in ihren Schreiben, welche der Regel nach von allen 3 Mitgliedern vollzogen werden, des Titels:

Die Direktion
der Obstbaum-Versicherungs-Gesellschaft im Saalkreise.

§. 16. — 14. Ausschuss.
Der Direktion steht ein aus 9 Mitgliedern der Gesellschaft bestehender Ausschuss zur Seite, welcher bei Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft und der Direktion in den durch die Statuten vorgesehenen Fällen endgültig entscheidet, und dem die Direktion auch alle Fragen und Maßregeln zur Entscheidung vorlegen kann, über welche sie nicht selbst entscheiden will.

Dem Ausschusse wird von der Direktion alljährlich die Rechnung zur Prüfung und Dechargeirung vorgelegt.

§. 17. — 15. Generalversammlungen.
Alljährlich im Monat März findet eine Generalversammlung der Mitglieder statt.

Die Befugnisse derselben sind:
1) Die Wahl der Direktoren, von denen alljährlich Einer, in den beiden ersten Jahren nach dem Loose, ausscheidet.
2) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses, von denen gleichfalls alljährlich 3 ausscheiden.
3) Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

§. 18.
Außerordentliche Generalversammlungen finden so oft statt, als die Direktion oder der Ausschuss dies für nöthig halten.

§. 19.
Alle Generalversammlungen werden von der Direktion ausgeschrieben, welche den Tag und den Ort derselben zu bestimmen hat. In den Generalversammlungen hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Höhe der Versicherungssumme gleiches Stimmrecht. Die Ausbleibenden sind an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden.

§. 20.
Die Direktion und der Ausschuss wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Ausschusses führt zugleich den Vorsitz in den Generalversammlungen der Gesellschaft und giebt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§. 21.
Die Direktoren, die Mitglieder des Ausschusses und die Tagatoren, welche die Direktion aus der Zahl der Mitglieder wählt, §. 4. und 8. erhalten für ihre Bemühungen keine Remuneration. Nur baare Auslagen werden ihnen auf Verlangen erstet.

Behufs Beforgung der Schreibereien, der Buchführung u. s. w. kann die Direktion in dessen einen Buchhalter annehmen, dessen Gehalt der Ausschuss bestimmt.

§. 22. — 16. Abänderungen der Statuten.
Eine Abänderung der Statuten kann von der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Auch darf eine Beschlussnahme auf solche Abänderungen nur dann stattfinden, wenn der Ausschuss oder die Direktion sie beantragen. Mitglieder, welche Abänderungen wünschen, haben solche zeitig vor der Generalversammlung bei der Direktion zu beantragen, welche verpflichtet ist, sich über solche Anträge vor dem Zusammentritt der Generalversammlung mit dem Ausschusse zu vernehmen.

§. 23. — 17. Form der Bekanntmachungen an die Gesellschaft.
Alle Mittheilungen der Direktion an die Gesellschaft ins Besondere die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch das Kreisblatt (den „Courier“) und sind, wenn sie in diesem abgedruckt stehen, für gebürgig publicirt an alle Mitglieder zu achten.

Ein Auszug aus der Jahresrechnung soll gleichfalls alljährlich im Kreisblatte abgedruckt, oder gedruckt unter die Mitglieder vertheilt werden.

§. 24. — 18. Auflösung der Gesellschaft.
Im Falle die Auflösung der Gesellschaft von der General-Versammlung beschlossen werden sollte, wozu es $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen bedarf, tritt solche mit dem Schlusse des Jahres ein, doch bleiben alsdann alle aus dem letzten Jahre den bisherigen Mitgliedern zustehenden Entschädigungen noch zu zahlen, und die Direktion wie der Ausschuss bis zur Abwicklung dieser Forderungen noch in Funktion.

Vor ihrer Auflösung hat die Direktion durch öffentliche Bekanntmachung im Kreisblatte alle, welche an die Gesellschaft noch Forderungen haben, aufzufordern, solche bei Verlust der Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen geltend zu machen.

§. 25. — 19. Prämien für entdeckte Baumfrevler.
Die Direktion ist ermächtigt, Leuten, welche sich um die Entdeckung von Baumfrevlern verdient machen, eine angemessene Prämie aus der Gesellschaftskasse zu zahlen. Jeder, der einen Baumfrevler so zur Anzeige bringt, daß dessen Ueberführung und Bestrafung erfolgt, erhält aus der Gesellschaftskasse eine Prämie, welche die Direktion, je nach der Größe des Schadens, auf 5—50 Thlr. festzusetzen hat.

§. 26. — 20. Uebergangs-Bestimmung.
Bis zur ersten General-Versammlung, in welcher die Wahl der Direktion und des Ausschusses erfolgen wird, können die §. 3. gedachten Anträge um Aufnahme in die Gesellschaft bei jedem Mitgliede des unterzeichneten Comité gemacht, und von demselben auch die Formulare zu Anträgen in Empfang genommen werden. An dieser ersten General-

Versammlung können nur diejenigen Theil nehmen, deren Anträge vor Beginn derselben vom Comité genehmigt sind.

Die erste General-Versammlung findet am 9ten März d. J. Nachmittags 2 Uhr im Freisshofen Gaßhose zu Trotha statt.
Trotha, den 3. Februar 1852.

Das Comité zur Begründung
der Obstbaum-Versicherungs-Gesellschaft im Saalkreise.
Rudloff. Barth. Hädicke. Schmidt. C. Schladebach.
C. Jänike. W. Wittmann. Sander.

Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts.

Halle, am 23. Februar 1852.

Präsident: App., Ger., Rath Westphal.
Niederercollegium: Die Kreisgerichtsräthe Wunderlich, Stecher, Freund und Rudloff.

Königliche Staatsanwaltschaft: Staatsanwalt Heise.
Gerichtsschreiber: Refer. Rännick.

Der Namensaufruf ergiebt die Anwesenheit von 32 Geschworenen.

1 Verhandlung wider den Handarbeiter Joh. Friedr. Aug. Porritz aus Schochwitz, 39 Jahr alt, nicht mehr Soldat und bereits in den Jahren 1834 bis 1847 fünfmal wegen Diebstahls bestraft.

Jury: Prem.-Lieut. a. D. v. Bomsdorf, Prof. Dr. Pruz, Kaufmann Finger, Amtm. Kettembeil, Rent. Zumppe, Gutsbes. Schlemmer, Ob.-Amtm. Bartels, Gutsbesitzer Fleischer, Dekonom Sauer, Fasaneriebesitzer Bratt, Stenerath a. D. Goethe, Freigutsbesitzer Krüger.

Verteidiger: Justizrath Quinke.

In der zu Schochwitz belegenen, von dem Müller Ludw. Panse, zugleich Besitzer der dortigen Schenke, erpachteten sogenannten Rittergutsmühle schlief in der Nacht vom 31. August zum 1. September 1851 der Mühlknappe Gustav Heise allein. Derselbe verließ, um nach Esleben zu gehen, schon früh 3 Uhr die Mühle, verschloß dieselbe und hing den Schlüssel in der Schenke an einem hierzu bestimmten Ort auf. Zwischen 5 und 6 Uhr kam der Panse in die Mühle und fand dieselbe noch verschlossen. Als er jedoch in die Mühle trat, bemerkte er zerstreut umherliegende Papiere und daß die beiden Wandstränke, in deren einem Heise seine Sachen aufzubewahren pflegte, gewaltsam erbrochen waren. Bei näherer Untersuchung ergab sich, daß folgende Gegenstände fehlten:

1 neusilberne Taschenuhr, } dem Heise
3 Hemden, } gehörig,
1 Taschenuhr, }
1 Paar Strümpfe, }
1 Deckbett, } den Panse'schen Eheleuten gehörig,
1 Kopfkissen, }
die Ueberzüge zu Weiden, }
2 Säcke mit 4 Schf. Gerstenschrot, geg. J. S. Wolke, und
1 Sack mit 1—1½ Schf. Gerstenschrot, dem Handarbeiter Lieder gehörig.

Vorgefundene Spuren, ein abgebrochener Niegel, eine dergl. Leiste u. s. w. deuteten darauf hin, daß der Dieb durch eine Hintertür in die Mühle eingedrungen war. Der Verdacht der Thäterschaft fiel sofort auf den Angeklagten, welcher in Schochwitz als Dieb bekannt und gefürchtet ist. Bei einer vorgenommenen Haus-suchung fand man denn auch den größten Theil des gestohlenen Gutes bei ihm vor. Gleichwohl leugnete er den Diebstahl und gab vor, die fraglichen Gegenstände seien von seiner Frau ins Haus gebracht. Da diese auch in keinem besseren Rufe steht, als ihr Mann, so würde sie von dem Verdachte der Thäterschaft gleichmäßig betroffen werden, wenn sie nicht zur Zeit des Diebstahls im 9. Monate schwanger und sonach unfähig gewesen wäre, die zum Theil sehr schweren Diebstahlsobjekte zu transportiren.

Trotz seines beharrlichen Leugnens auch in der heutigen Verhandlung erachteten die Geschworenen den Angeklagten schuldig, obige Gegenstände mit Ausnahme des Taschenuhres und der Strümpfe, am 1. September 1851 früh vor 4 Uhr mittels Ueberreitens der Befriedigung des Mühlenshofs und Abtreuens des vorgeschobenen hölzernen Niegels einer Thür aus der bewohnten Mühle des Müllers Panse in Schochwitz in der Absicht weggenommen zu haben, sich diese Gegenstände rechtswidrig zuzueignen.

Erkenntnis: wegen (schweren) Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 12 Jahren Zuchthaus, Verlust der Ehrenrechte, 10 Jahren Polizeiaufsicht und Ertragung der Kosten.

11. Verhandlung wider die verehelichte Johanne Sophie Quenthe geb. Diege von hier, 42 Jahr alt und bereits in den Jahren 1834—47 fünfmal wegen Diebstahls bestraft.

Jury: Oberbeamts-Sekretair Nehmisch, Gutsbesitzer Pitsche, Kaufmann Wagner, Professor Dr. Schwarz, Freigutsbesitzer Krüger, Ober-amtmann Bartels, Rechtsanw. Schuster, Amtmann Kettembeil, Stenerath a. D. Goethe, Gutsbesitzer Fleischer, Dekonom Leubig, Oberförster Czerl.

Verteidiger: Referendar v. Rauchhaupt.

Dem Seilermeister Jenkisch wurde in der Zeit vom 26. bis 31. October pr. vom Fure der Belle-Etage seines Sch. Nr. 1342 zu Halle belegenen unverschlossenen Hauses ein freibehaltender Sack mit ungesähr 1½ Schefel Weizen entwendet. Dieses Diebstahls ist die Angeklagte beschuldigt, und zwar auf Grund folgender Verdachtsgründe. Die Angeklagte befand sich im Besitze des gestohlenen Gutes und verkaufte davon einen Theil an den Weizenhändler Widiger; zum andern Theil verlor sie dasselbe an den Sackfabrikant Brandt zu verkaufen; sie machte dabei über den Erwerb des Weizens lügenhafte Angaben; sie stellte bei ihrer polizeilichen Vernehmung die vorerwähnten erwiesenen Umstände in Abrede; sie legte ihrem Ehemann gegenüber ein außergerichtliches Geständnis ab; sie hatte vermöge ihres Gewerbes als Sand- und Knorpelkäuferin Gelegenheit zur Verübung des Diebstahls; endlich ist sie eine als Diebin vielfach bestrafte Person. In der heutigen Verhandlung leugnete die Angeklagte fortbauend und bes. züchtigt ihren Ehemann, einen etwas schwachsinnigen Menschen, der Thäterschaft.

Die Geschworenen erachteten die Quenthe schuldig, im October pr. dem Seilermeister Jenkisch zu Halle aus einem im unverschlossenen Vorjale ihres Hauses aufgestellten Sacke eine Quantität Weizen von ca. 1—2 Schefeln in der Absicht weggenommen zu haben, sich solchen rechtswidrig zuzueignen.

Erkenntnis: wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 3 Jahren Zuchthaus, Verlust der Ehrenrechte, 3 Jahren Polizeiaufsicht und Ertragung der Kosten.

Geschichtskalender für Halle und den Regierungsbezirk Merseburg.

23. Februar.

1716. Conr. Arnold Schmid geboren.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die der Kirche zu Radewell gehörigen, zu Oftern d. J. pachtlos werdenden Grundstücke, bestehend in

- 1) 2 Ackerplänen in der Radeweller Marke von resp. 7 Morgen 147 □ Ruthen und 8 Morgen 65 □ Ruthen;
- 2) einer in Radeweller Aue belegenen zweischürigen Wiese von 4 Morgen 126 □ Ruthen; und
- 3) einer in Planenaer Aue belegenen zweischürigen Wiese von 1 Morgen 63 □ Ruthen, sollen von Oftern d. J. ab anderweit auf 6 oder nach Befinden auf 12 Jahre verpachtet werden. Hierzu ist Termin auf

den 1. März d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Pfarrwohnung zu Radewell angesetzt, in welchem sich Pachtliebhaber einfinden wollen. Halle, den 17. Februar 1852.

Der Landrath des Saalkreises
v. W. Bassewitz.

Freiwilliger Verkauf

beim Königl. Preuß. Kreis-Gerichte zu Halle a. d. S. II. Abtheilung.

Das den beiden minorennen Schwestern Korn aus Burg bei Reideburg, Johanne Friederike und Johanne Wilhelmine Korn, gehörige, unter Nr. 12 b des Hypothekenbuchs von Burg bei Reideburg eingetragene Haus-Grundstück mit Zubehör, nach der in der Registratur (zwei Treppen hoch, Zimmer Nr. 27) einzusehenden Lage abgeschätzt auf 42 Thlr., soll

am 22. März d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst (zwei Treppen hoch, Zimmer Nr. 21) vor dem Deputirten, Herrn Kreis-Gerichts-Rath Pergande, meistbietend verkauft und werden die Bedingungen den Kauflustigen im Termine bekannt gemacht werden.

Halle a./S., den 19. Januar 1852.

Königl. Preuß. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.
Jacob.

Nothwendiger Verkauf

beim Königl. Preussischen Kreis-Gerichte zu Halle a. d. S. I. Abtheilung.

Das hieselbst in den Weingärten belegene, im Hypothekenbuche von Halle sub Nr. 1872 eingetragene, der Friederike Louise Bertha, und Auguste Amalie, Geschwister Elisabeth, und der Witwe Auguste Clara Elisabeth, geb. König, gehörige Haus, Hof und Garten nach der, nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen, in der Registratur (— eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 17. —) einzusehenden Lage abgeschätzt auf

1117 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. soll
am 12. Mai 1852, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 5, vor dem Deputirten Herrn Referendar Küster meistbietend verkauft werden.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen die zu dem Nachlasse unserer Eltern gehörigen Hjalgüter im Wege der Licitation zu verkaufen, nämlich:

- 1) das Salzloth die Krähe, ein großes Roth, welches keine Gerente hat;
- 2) folgende Soolengüter: 1 $\frac{1}{2}$ Pfanne Deutsch, 4 $\frac{1}{2}$ Pfanne Gutfahr, 2 Mäfel Metritz, 1 $\frac{1}{4}$ Pfanne Deutsch, 4 $\frac{1}{2}$ Pfanne Gutfahr, 1 Pfanne Deutsch, 3 Pfanne Deutsch, 1 Pfanne Gutfahr, 2 $\frac{1}{2}$ Pfanne Deutsch und $\frac{3}{4}$ Pfanne Gutfahr.

Der Bietungstermin wird
Sonabend den 28. Februar d. J. 11 Uhr in der Wohnung des Rentant Kirchner am Frankensplatz stattfinden. Dasselbst sind auch die Verkaufsbedingungen nebst Ertragsnachweisung täglich einzusehen.
Halle, den 23. Januar 1852.

Die Hofrath Kirchner'schen Erben.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben soll der weiland der Frau Johanne Christiane vermittl. Schumann geb. Sünderrauf hier gehörige, in hiesiger Stadt am Markte gelegene Gasthof „zur Sonne“ sammt ungefähr 13 $\frac{1}{2}$ Aekern Feld und Wiese, ingleichen sammt allem Vieh, Schiff und Geschirr, sowie den sonst nöthigen Inventariestücken und Wirthschaftsgeräthen, im Ganzen freiwillig gegen Meistgebot, wiewohl mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, gerichtlich verkauft werden.

Es ist hierzu von uns
der 15. März dieses Jahres, Montag nach dem Sonntage Oculi,

als einziger Bietungs- und zugleich Erstbehungstermin angesetzt, und es werden Kauflustige, unter Verweisung auf die an Rathserpeditionsstelle hier einzusehenden nähere Verkaufsbedingungen, Grundstücksbeschreibungen und Inventarienzerschnitte, andurch geladen, im obigen, im genannten Gasthose abzuhaltenen Termine, Vormittags 10 Uhr, vor uns zu erscheinen, sich auf sofortige Anzahlung oder Sicherstellung des zehnten Theils der Erstbehungssumme einzurichten, ihre Gebote bis spätestens Mittag 12 Uhr anzubringen und das Weitere zu gewärtigen.
Lucka, am 4. Februar 1852.

Der Stadtrath daselbst.
Weber.

Verkauf

einer Mahl- und Delmühle.

Von den den Erben des zu Dittfurth verstorbenen Mühlenbesizers Carl Drache gehörigen Grundstücken sollen theilungshalber folgende unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, welche auch schon vorher von dem Unterzeichneten zu erfahren sind,

am 2. Junius d. J., Vormitt. 10 Uhr, in der Mühle zu Dittfurth, $\frac{3}{4}$ Meilen von Quedlinburg öffentlich nach Meistgebot verkauft werden, nämlich:

- 1) die zu Dittfurth, einem Flecken an der Bode von circa 2200 Einwohnern, unter Nr. 197 belegene Mahl- und Delmühle mit bedeutender Wasserkraft. Die nächste Mühle liegt $\frac{1}{2}$ Meile entfernt. Die Mahlmühle hat 3 Mahlgänge und 1 Spizgang, auf welchen täglich 3 Wispel Korn gemahlen werden. Die Delmühle hat 16 Paar Stampfen, 1 Schlegel und 2 Rammenpressen, und können auf derselben täglich 2 Wispel Delfrüchte geschlagen werden. Die Bohn- und Wirthschafts-Gebäude, welche allein auf 16,15 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt sind, befinden sich in gutem Zustande, und bieten die letztern ausreichende Räume für Stalung, Getreide, Saat und Delvorräthe, Wagen und Brennmaterial.

Zu der Mühle gehört ein 4 Morgen großer, sehr fruchtbarer, mit schönen Obstbäumen, zum Theil mit edlen Gesträuchen besplanter Garten und 2 Keller im Berge dem Mühlengebäude gegenüber, und außerdem eine Fischereigerechtigkeit im Mühlengraben, von einem jährlichen Reinertrage von 20 Thlr.;

- 2) eine Weidenbaumkabel, einige Morgen groß, auf dem Dittfurther Ager, hinter dem Mühlen- und Pfarrgarten gelegen, zum Theil mit Obstbäumen besplant;
- 3) eine Weidenbaumkabel, 60 □ Ruthen groß, am Holzberge bei Dittfurth.

Bemerkt wird noch besonders:

- 1) daß der Bestbietende 2000 Thlr. Courant baar oder in Staatspapieren im Termine zu deponiren hat;
- 2) daß der Zuschlag 14 Tage vorbehalten bleibt;
- 3) daß mindestens die Hälfte der Kaufgelder auf den Grundstücken gegen 4 % jährliche Zinsen stehen bleiben kann;
- 4) daß die Uebergabe des Grundstücks für den Fall der Genehmigung am 1. August 1852 erfolgt.

Quedlinburg, den 13. Februar 1852.

Schellwien, Rechtsanwält und Notar.

Söhne auswärtiger Eltern, welche das hiesige Waisenhaus als Pensionaire besuchen wollen, finden nächste Oftern höchst anständige und freundliche Aufnahme. Das Nähere wird Herr Administrator Linnekogel zu ertheilen die Güte haben.

Ein Expedient und einen geübten Schreiber sucht der Rechtsanwält Seeligmüller in Göttern. Das Nähere bei Herrn G. Nießsche am Hospitalsplatz.

Dienstag zum Fastnachten von 3 Uhr Nachmittags Extracconcert vom Stadtmusikchor. Bad Wittkind, am 23. Februar 1852.
Gustav Beschnidt.

Die Kirchfahrt Teicha

erfüllt heut eine heilige Pflicht, indem sie durch den Unterzeichneten Ihnen, hochverehrte Frau S. und Geh. K.-R. B. geb. L. in M., für das „werthvolle“ mit Freude auf- und angenommene „Bibelbuch“, welches Sie unsrer Kirche, in der Sie einst getauft wurden, als Geschenk überfendet haben, öffentlich den schuldigen Dank abfaßt. Wir haben Ihrer heut im Gebet vor Gott gedacht und mit Herz und Mund Glück und Heil für Sie von Dem erfleht, der die Schicksale der Menschen oft wunderbar leitet mit treuer Vaterhand.

Möge das bedeutungsvolle, von Vielen leidet! nicht beherzigte Wort unsers alleinigen Herrn und Meisters, von der Hand Ihres hochverehrten Gatten als ernstes Mahnwort für uns eingezichnet, (Luc. 11, V. 28.) auch noch von unsrer Kindern und Kindeskindern recht beherzigt und so erst dieses theure Geschenk, ein lautes Zeugniß ihres ächt christlichen Sinnes, ein wahrer Segen für unsre Gemeinden werden.

Teicha, Dom. Estomihl 1852.

Dietric, P.

Stadt-Theater.

Mittwoch, den 25. Februar.

Zum ersten Male:

Eigenthum ist Diebstahl,

oder:

Der Traum eines rothen Republikaners.

Zeitgemäße Posse in 3 Abtheilungen, nebst einem Vorspiel:

Meine Idee,

und einem Nachspiel:

Das Erwachen,

von Rudolph Hahn,

Musik arrangirt und komponirt von Th. Hauptner.

A. Döbbelin.

Kleiderstoffe

in weißen, glatten und gemusterten Stoffen aller Art, so wie schwarze Kleiderzeuge in Wolle und Seide. Die neuesten Umschlagetächer in verschiedenen Farben, von den Billigsten bis zu den Besten, vorzüglich für Confirmanden passend, empfiehlt

S. M. Friedländer am Markt.

Druck der Waisenhaus- und Buchdruckerei.